

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

*Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte sowie Beschäftigte
gemäß § 34 Abs. 5 bzw. Abs. 5a
Infektionsschutzgesetz (IfSG)*



In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier **Infektionskrankheiten** besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund möchten wir, als die Leitung der o.g. Einrichtung, Sie hiermit über eine Reihe von Regelungen des Infektionsschutzgesetzes informieren, die dem **Schutz der Kinder und des Personals vor ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen dienen**. Folgendes ist zu beachten:

Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, muss ein **schriftlicher Nachweis** darüber vorgelegt werden, dass zeitnah vor Aufnahme eine Beratung von einer Ärztin / einem Arzt über einen vollständigen, **altersgemäß ausreichenden Impfschutz** für das Kind **stattgefunden hat** (§34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das die Eltern daraufhin zu einer Beratung einladen kann.

Masern-Impfpflicht – Masernschutzgesetz

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen tätig sind oder dort betreut werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder nach natürlicher Infektion verfügen müssen. Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können. Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut werden.

Besuchsverbot

Ein Kind bzw. das Personal darf gemäß Infektionsschutzgesetz die **Einrichtung nicht besuchen**, wenn (siehe Tab. 1):

- es an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht,
- es bestimmte Krankheitserreger **ausscheidet** oder
- es **mit einer anderen Person**, die an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht, **im selben Haushalt lebt**.

Die Verbote treten kraft des Gesetzes ein und müssen nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet werden. Typische Symptome von Infektionskrankheiten sind z.B. Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall. Bei einer ernsthaften Erkrankung sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in bestimmten Fällen ein Besuchsverbot aufheben.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind oder bei Ihnen als Mitarbeitende aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot bestehen könnte (siehe auch Tab. 1), **informieren Sie uns bitte unverzüglich hierüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz sowohl bei den Betreuten als auch bei den Mitarbeitenden**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Übersicht über die Erkrankungen/Erreger, bei denen ein Besuchsverbot gemäß IfSG besteht.

	Erkrankung oder -verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder -verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae (Hib) Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) () (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken Krankheiten (z.B. Affenpocken/Mpox)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑

* **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten

[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** der markierten Krankheitserreger

[°] **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)**

Weiterführende Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten und Erregern finden Sie unter www.rki.de/ratgeber oder www.infektionsschutz.de oder www.gesund.bund.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir als Einrichtung helfen Ihnen gerne weiter.